

## **Montesquieu**

Referat vom 26. Februar 2007 am Emeritenstamm der ETH-Professoren in Winterthur

### **Der französische Edelmann als Mitgestalter der Aufklärung**

Carles-Louis de Secondat Baron de la Brède et de Montesquieu wurde am 18. Januar 1689 im Château de la Brède bei Bordeaux (Gironde) geboren. Die Herrschaft Montesquieu stammte von väterlicher Seite; sie war 1562 vom Grossvater, Jean de Secondat, erworben worden und dann auf den Vater von Montesquieu, Jacques de Secondat († 1713), übergegangen. Die Mutter von Montesquieu, Marie-Françoise de Pesnel († 1696), war Erbin der Herrschaft La Brède mit dem Schloss, das man heute besichtigen kann und wo ein weisser Graves gekeltert wird.

Montesquieu heiratete am 30. April 1715 Jeanne de Lartigue. Sie hatten drei Kinder, die das Erwachsenenalter erreichten, nämlich Jean-Baptiste de Secondat \* 10.2.1716, Marie de Montesquieu \* 22.1.1717, Denise de Montesquieu \* 23.2.1727.

Montesquieu lebte – ganz anders als der 23 Jahre jüngere Jean-Jacques Rousseau – von den Familienprüden und führte in den guten Jahren ein mondänes Leben in Paris. Er hatte eine juristische Ausbildung, erbte 1716 von seinem Onkel das Parlamentspräsidium von Bordeaux, das er zehn Jahre später verkaufte, war Präsident der Académie des sciences in Bordeaux, hielt sich häufig in Paris auf und lebte von 1727 an ganz dort, wurde 1728 Mitglied der Académie française, zu der er sich vorher leicht spöttisch geäussert hatte, durchreiste 1728-1731 ganz Europa und hielt sich 1730/1731 mehr als ein Jahr in London auf, wo er 1730 in die Royal Society aufgenommen wurde.

Der Religion und namentlich der katholischen Kirche stand Montesquieu kritisch gegenüber. Seine Frau war Calvinistin, was nach der Révocation de l'Édit de Nantes 1685 keine Selbstverständlichkeit war. In London und dann in Paris war er Mitglied einer Freimaurer Loge. Die Freimaurerei entwickelte sich in der Zeit der Aufklärung von London aus, wo die erste Grossloge 1717 gegründet worden war. – Den Bezug zur katholischen Kirche brach Montesquieu jedoch nicht ab und empfing vor seinem Tod am 10. Februar 1755 die Sterbenssakramente. Er wurde in Paris in St-Sulpice bestattet und später – wieder im Gegensatz zu Rousseau – nicht ins Panthéon überführt, wo die grossen Franzosen ruhen, die nicht Könige oder Kaiser waren.

### **Staatspolitische Entwicklung im 17. und 18. Jahrhundert**

Montesquieus Werk ist ein wesentlicher Teil der staatspolitischen Entwicklung, die sich im ausgehenden 17. und dann vor allem im 18. Jahrhundert vollzog und die ich in einer Tabelle summarisch darzustellen versucht habe.

Institutionell ging die Entwicklung von England aus, fand dann ihre weitere Ausgestaltung in Amerika und gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Frankreich. Als wichtigste Etappen seien folgende genannt:

- In **England** erliess Charles II (enthauptet 1685) 1679 nicht ganz freiwillig den Habeas Corpus Act als Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Kern der persönlichen Freiheit, wie sie heute in Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (immer noch mit dem Schutz vor Verhaftung) und in Art. 10 Bundesverfassung (in der allgemeinen Form) verankert ist. Habeas corpus war die Einleitungsformel zu den mittelalterlichen Verhaftsbefehlen.  
  
1689 – im Geburtsjahr Montequieus – mussten Wilhelm von Oranien und seine Frau Maria (Tochter von James II) als Voraussetzung für die Krönung die Bill of Rights beschwören. Dabei handelt es sich freilich nicht um eine umfassende Menschenrechtserklärung, sondern eher um die Sicherung der Vorherrschaft des Parlaments (mit dem Erfordernis der Legalität öffentlicher Abgaben, der Immunität der Parlamentarier usw.).
- In **Nordamerika** ergingen nach der erkämpften Loslösung von der britischen Kolonialherrschaft 1776 die Virginia Bill of Rights und am 4. Juli die von Thomas Jefferson verfasste Declaration of Independence. Mit den Articles of Confederation von 1777/1778 wurde auf 1781 der nord-amerikanische Staatenbund geschaffen. Den Übergang zum Bundesstaat bildete die Verfassung der USA, die 1787 beschlossen wurde und danach von den Einzelstaaten zu ratifizieren war. Sie enthielt keine Gewährleistung der Grundrechte; diese wurden 1791 mit dem ersten Amendment verfassungsrechtlich verankert.
- In **Frankreich** herrschte der Absolutismus. Henri IV hatte 1598 mit dem Édikt de Nantes die Reformation in Frankreich zugelassen, doch widerrief Louis XIV das Edikt 1685, was – zum Nachteil Frankreichs – zur gezwungenen Auswanderung der Hugenotten führte. Die Entwicklung liess sich aber auch hier nicht aufhalten. Es kam 1789 zum Sturm auf die Bastille und zur Déclaration des droits de l'homme et du citoyen, 1791 zur ersten Verfassung, 1793 zur Hinrichtung des Königs und in der Folge zu Verfassungen mit dem Übergang zur Republik, dem Directoire, das in der Schweizer Regierungsstruktur seinen Niederschlag gefunden hat, und dem Consulat, das den Aufstieg Napoleons einleitete.

Der **ideengeschichtliche Hintergrund** lässt sich hier nicht im Einzelnen darstellen. Ich werde noch darauf hinweisen, dass die Staatsfunktionenlehre auf Aristoteles (384-322 v.Chr.) zurückgeht. Aber erwähnen kann ich nur einen Teil jener Arbeiten, welche die Entwicklung in der erwähnten Epoche direkt beeinflusst haben.

Von den *Vorläufern der Aufklärung* nenne ich René Descartes mit dem Discours sur la méthode (1637), Pierre Bayle mit dem Dictionnaire historique et critique (1695 ff.) und Benedictus de Spinoza mit der Ethik (1677). Die Theorie des *Naturrechts* besagt, dass bestimmte Rechte dem Menschen von Natur aus zustehen, so dass die Wertordnung nicht nur die Grundlage der aufzustellenden Rechtsordnung zu sein hat, sondern im Mindestmass unmittelbar gilt. Zu ihren

Vertretern gehören Hugo Grotius mit *De iure belli ac pacis* (1625), Thomas Hobbes mit dem *Leviatan* (1651), Samuel von Pufendorf mit *De iure naturae et gentium* (1668) und weitere.

Von zentraler Bedeutung auch für die Arbeit von Montesquieu war das grundlegende Werk über den *freiheitlichen Staat*, das der Engländer John Locke 1690, also im Jahr nach der Bill of Rights, unter dem Titel *Two Treatises of (Civil) Government* zunächst anonym publiziert hat. Angemerkt sei, dass Thomas Savary, ebenfalls in England, 1698 das erste Patent für eine Dampfmaschine erhielt. Aus dieser Koinzidenz der staatlichen und technischen Entwicklung innerhalb von neun Jahren im gleichen Land will ich keine Kausalität ableiten. Aber es ist interessant, wie damals und auch später Neuerungen der Staatspolitik und der Technik parallel verliefen und wohl beide Zeichen eines offenen Geistes waren. So fiel James Watt's Patent für den Kondensator der Dampfmaschine 1782 in Amerika mitten in der Gestaltung des neuen Staates, die Entwicklung von Industrialisierung und Verfassungsstaat vollzog sich parallel in der Regeneration ab 1830, und der Übergang zur Demokratie in Europa – zur direkten bei uns – erfolgte mit und unmittelbar nach der “zweiten industriellen Revolution” mit der Entwicklung des Verbrennungsmotors, der Elektrotechnik und der industriellen Chemie.

Mit Montesquieu in Verbindung stehen die Hauptprotagonisten der *Aufklärung* mit Diderot und d'Alembert. Diderot war übrigens der einzige der grossen Denker jener Zeit, der an der Trauerfeier für Montesquieu teilgenommen hat. Der Bezug zum Werk von Rousseau (1712 - 1778), der in Genf geboren wurde und teilweise in der Schweiz gewohnt hat, muss uns noch beschäftigen.

Erwähnt sei sodann *The Federalist* als Sammlung von Artikeln, die Alexander Hamilton, James Madison und John Jay im Winter 1787/1788 in New York publiziert haben, um die Einwohner dieses Staates von der Notwendigkeit zu überzeugen, die Verfassung von 1787 zu ratifizieren und damit dem Wechsel vom Staatenbund zum Bundesstaat zuzustimmen. Der Herausgeber dieser Artikel in einem Band von 1961 bezeichnete *The Federalist* als «the most significant contribution Americans have made to the political philosophy». Die Schweiz kommt darin nicht gut weg. Die Alte Eidgenossenschaft diente vielmehr den Autoren als Beweis der Unzulänglichkeit des Staatenbundes; und in der Tat hat unser Land dann den Schritt zum Bundesstaat, beim Parlamentssystem geleitet vom Vorbild der USA, 1848 seinerseits getan.

Mit dem Hinweis auf Immanuel Kant mit der Staatstheorie in seiner *Metaphysik der Sitten* (1797) möchte ich nur den Übergang zu einer neuen Epoche andeuten, die Ende des 18. Jahrhunderts begann und im 19. Jahrhundert ihre weitere Ausgestaltung fand.

Die **Schweiz** fehlt in dieser knappen Übersicht. Was andernorts im 18. Jahrhundert geschah, vollzog sich in unserm Land erst von 1830 an. Schweizerische Autoren lassen sich nicht als Schöpfer neuer Staatsideen nennen, auch wenn die Aufklärung bei uns und gerade in Zürich eine Zeit regen Geisteslebens war. Die grossen Ideen zur Staatsgestaltung sind in allen Zeiten jedoch nicht in unserm Land entwickelt worden. Das gilt für die Demokratie, die in der Schweiz gelebt, zu der aber in der Frühzeit bei uns nicht philosophiert wurde, für die Men-

schenrechte, die Gewaltenteilung und den Föderalismus. Unsere Stärke liegt – jedenfalls im staatspolitischen Bereich – offensichtlich weniger in der Innovation als in der Realisation, also in der Umsetzung von Grundvorstellungen in die Wirklichkeit.

## **Das Œuvre von Montesquieu**

Zu den *Frühwerken* von Montesquieu gehören die «Lettres persanes», die er 1721 anonym publizierte. Es handelt sich dabei um eine imaginäre Korrespondenz von zwei Persern, die nach Paris reisten, mit Freunden und mit dem Hof in Persien. In dieses Kleid hat Montesquieu seine – zum Teil spöttische – Kritik an König, Gesetzgeber, Regierung, Richtern und Anwälten, aber auch an kulturellen Einrichtungen (Theater, Académie française usw.) sowie an der Kirche gefasst. Die Arbeit fand ein grosses Echo, wurde und wird aber von gewissen Kritikern als wenig bedeutsam eingestuft. Wie immer man sie wertet, ist sie als Bild der Zeit durchaus interessant und anregend zu lesen und weist in Ansätzen in die Richtung der späteren Arbeit am *Esprit des lois*.

Die *Vorarbeiten zu diesem Hauptwerk* sind nicht im Einzelnen darzustellen. Wie Titel zeigen, hat Montesquieu dabei internationale Vergleiche angestellt und sich auch mit der Entwicklung in der Antike auseinandergesetzt. Das gilt für den *Esprit des lois* ebenso. Die Bezüge zur Antike findet man auch bei andern Autoren der frühen Neuzeit – auch bei John Locke –, während wir die Institutionen vergangener Epochen eher als historische Gegebenheiten betrachten, aus denen wir für unsere Zeit wenig Folgerungen treffen können.

Der *Esprit des lois*, erschienen erstmals 1748 in Genf, ist das Hauptwerk Montesquieus und bleibt eine der grundlegenden Arbeiten zur Staatstheorie. Inspiriert vom Geist der Aufklärung und unter starkem Bezug auf England, wo sich Montesquieu Studien gewidmet hatte, werden hier Grundsätze entwickelt, die wohl eine andere Zeit betreffen, aber doch auch unserer Tage von Bedeutung sind.

Ohne nähere Erläuterung bleiben hier die *Spätwerke*, denen weniger Gewicht zukommt und die auch zeitgebundener waren.

## **Grundideen**

Vier Aussagen Montesquieus aus dem *Esprit des lois*, die anerkanntermassen oder in meiner persönlichen Sicht von besonderer Bedeutung sind, möchte ich herausgreifen.

### *Grundlagen der Staatsformen*

Montesquieu unterscheidet drei Staatsformen: (1) die Republik als Demokratie oder als Aristokratie, (2) die Monarchie, (3) die Despotie. Jede beruht nach seiner Darstellung auf einem

Grundprinzip: die Demokratie auf der Tugend, die Aristokratie auf der Mässigung, die Monarchie auf der Ehre, die Despotie auf der Furcht.

Damit geht Montesquieu aus von der Zuordnung der Staatsgewalt; das entspricht der gängigen Sicht und bildet eine Betrachtung – vergrößert gesagt – von oben nach unten. Darin unterscheidet sich der Aristokrat Montesquieu vom Demokraten Rousseau, der mit seinem staatspolitischen Werk «Du Contrat social ou Principes du Droit politique» die Grundlage des Staates in einem – ungeschriebenen – Vertrag der Staatsangehörigen erblickt. Er war darin nicht allein, denn die Staatsvertragstheorie findet sich schon im 16. Jahrhundert bei Grotius (1583-1679), Althusius (1557-1638), Hobbes (1588-1679) und andern. Man könnte sie als Betrachtung von der Basis aus, also von unten nach oben bezeichnen. Der Gehalt des «pacte social» besteht nach Rousseau darin, dass jeder seine Person und seine ganze Kraft unter die Leitung des gemeinsamen Willens stellt, und jedes Mitglied untrennbarer Teil des Ganzen ist.

### *Staatsgebiet*

Nach Montesquieu eignet sich die republikanische Staatsform nur für ein kleines Gebiet. Diese Idee liegt auch Betrachtungen zugrunde, wonach beispielsweise die römische Republik dem monarchischen Imperium weichen musste, als sich dieses nach Gallien, in die Mittelmeerstaaten und nach Asien ausbreitete (Dahlheim). Die Bildung der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer grosser Demokratien freilich beweist das Gegenteil. Allerdings werden wir anerkennen, dass sich die Europäische Union mit ihrer immer weiteren Ausdehnung nicht nach dem Modell der direkten Demokratie, wie wir sie in der Schweiz kennen, organisieren lässt. Die Idee von Montesquieu bedarf also aus der späteren Erfahrung der Präzisierung. Seine Ausführungen regen dazu an.

### *Gewaltenteilung*

Untrennbar mit dem Namen von Montesquieu verbunden ist die Lehre von der Gewaltenteilung. Auch sie entstand nicht losgelöst von einer Entwicklung. Aristoteles hat in seiner «Politik» die drei Staatsfunktionen genannt, wobei er ihre Trennung eher voraussetzte als verlangte: «Es gibt in jeder Verfassung drei Teile, bei denen der Gesetzgeber jeweils das Zuträgliche zu prüfen hat. ... Von diesen dreien ist das eine die über die öffentlichen Dinge beratende Instanz, das zweite die Beamten (also die Frage, welche worüber entscheiden sollen und wie man sie zu wählen hat), und das Dritte die Rechtsprechung» (in der Übersetzung von Olaf Gigon).

Eingehend auseinandergesetzt mit der Zuordnung dieser drei Staatsfunktionen hat sich John Locke, der die Legislative als die oberste Gewalt bezeichnet, wobei er aber festhält, dass die mit dieser Aufgabe Betrauten ihre Funktion treuhänderisch ausüben und vom Volk als Träger der letzten Entscheidung abgewählt werden können. In einer neueren Ausgabe des *Esprit des lois* erklärt der französische Herausgeber, die im betreffenden Kapitel enthaltenen Gedanken hätte Montesquieu zum grössten Teil von John Locke übernommen. Er hat sie auch nicht

zufällig im Kapitel «De la constitution d'Angleterre» festgehalten; sein Studienaufenthalt in London 1730/1731 hat seine Gedankenführung offensichtlich massgebend beeinflusst.

Neu an der These Montesquieus ist, dass er ausser der Zuordnung der Staatsfunktionen deren Trennung verlangt, also die Machtteilung in den Vordergrund rückt. Sie ist, wie er eingehend betont, Voraussetzung der Freiheit. Selbst das Volk darf nicht alle drei Funktionen ausüben, sonst wäre – wie Montesquieu sagt – alles verloren.

Diese Grundvorstellung hat seit über 200 Jahren in den Verfassungen der westlichen Staaten ihren Niederschlag gefunden; sie ist Kerngehalt der Staatsorganisation. Aber vollkommen durchgeführt im Sinne Montesquieus ist sie nicht. In unserer Zeit konzentriert sich die Trennung der Gewalten auf die Unabhängigkeit der Justiz. In den parlamentarischen Demokratien in Europa handeln Regierung – auch als Leitung der Administration – und Parlament gemeinsam: die Regierung wird gebildet durch jene, die im Parlament über die Mehrheit verfügen, sei es allein oder gemeinsam. Damit kann die Regierung mit der Zustimmung zu ihren Anträgen und zu den auf dem internationalen Parkett getroffenen Vereinbarungen rechnen. Die Schweiz hat im Gegensatz dazu die Gewaltenteilung auch noch bei der Gesetzgebung verwirklicht, an der Regierung, Parlament und Volk teilhaben und ihre Entscheide nacheinander, und zwar selbständig treffen. Das sei mühsam und bringe Verzögerungen mit sich, wird immer wieder gesagt. Das mag sein, aber das Erfordernis eines Grundkonsenses führt zu breit abgestützten Lösungen, und nicht selten kommt die Schweiz damit weiter als andere Staaten.

Vergessen wir aber die Lehre Montesquieus nicht: Konzentration der Macht, bei wem auch immer, stellt die Freiheit in Frage.

### *Bundesstaaten*

Zum Abschluss sei noch auf eine Aussage Montesquieus zu den Républiques fédératives hingewiesen. Das lässt sich nicht ohne weiteres mit Bundesstaaten übersetzen, weil diese in Nord- und Südamerika, in der Schweiz, in Deutschland und andernorts ihre Struktur erst nach dem Erscheinen von Montesquieus Werk erhielten, das sich damit nicht einfach auf sie beziehen lässt. Aber die Feststellung des Baron de la Brède muss uns doch zu denken geben. Diese Républiques fédératives hätten alles gegeben, was sie zu geben hätten, und hätten nichts mehr zu geben. Anders gesagt, sie hätten die ganze Kraft in die innere Kohäsion gesteckt und hätten nach aussen nichts beizutragen. Das ist eine Mahnung an unser Land. Nehmen wir sie ernst: der innere Zusammenhalt ist von grosser Bedeutung, aber wir müssen die Kraft aufbringen, einen Beitrag darüber hinaus zu leisten. Das gilt in besonderem Masse in einer Zeit der Zusammenarbeit europäischer Nationen und der Globalisierung nicht nur der Wirtschaft, sondern ebenso der Wissenschaft und auch der zu lösenden Probleme vom Schutz der Umwelt zur Bekämpfung des Hungers und zur Auseinandersetzung mit der weltweiten Migration. Montesquieus Ermahnung, nicht nur den inneren Zusammenhalt zu pflegen, sondern darüber hinaus zu wirken, ist für unser Land höchst aktuell.